S 1 LW 186/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beweislast für die erfolgte Bekanntgabe eines Verwaltungsakts Einfaches oder substantiiertes Bestreiten des Zugangs
Leitsätze	Den Bürger als Adressat eines Verwaltungsakts trifft im Fall des § 37 Abs. 2 SGB X keine irgendwie geartete Beweislast für den Zugang. Es genügt das einfache Bestreiten des Zugangs; substanitiiertes Bestreiten durch den Adressaten ist erst dann und auch dann nicht in überspannter Form gefordert, wenn der Bescheid förmlich zugestellt worden ist.
Normenkette	SGB X § 37

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 LW 186/96
Datum	10.03.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 LW 25/01
Datum	12.12.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 10.03.1998 aufgehoben. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 25.03.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.12.1996 verurteilt, den KlÃ¤ger bereits ab 01.07.1994 von der Versicherungspflicht zu befreien.
II. Die Beklagte erstattet dem KlÃ¤ger die auÃ□ergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Befreiung von der Versicherungspflicht als Landwirt bereits ab 01.07.1994 anstatt ab 01.10.1995. Der am 1971 geborene KlÃ¤ger ist seit 01.09.1987 wegen seiner BeschÃ¤ftigung als Industriemechaniker versicherungspflichtig. Am 01.07.1994 Ã¼bernahm er die elterliche Landwirtschaft. Hiervon nahm die Beklagte aufgrund einer Meldung der Katasterabteilung am 19.10.1994 Kenntnis. Mit Bescheid vom 21.03.1995 nahm die Beklagte den KlÃ¤ger mit Wirkung ab 01.07.1994 in das Mitgliederverzeichnis auf und veranlagte ihn zur Beitragszahlung. Sie forderte ihn zur umgehenden Ãberweisung des BeitragsrÃ¼ckstandes in HÃ¶he von 2.619,00 DM auf. Neben dem Datumstempel vom 29.03.1995 auf dem Bescheidabdruck im Beklagtenakt befindet sich ein Handzeichen. Am 08.09.1995 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger die HÃ¶he der rÃ¼ckstÃ¤ndigen Beitragsforderung mit 4.365,00 DM mit. Nach telefonischer Erkundigung des KlÃ¤gers Ã¼bersandte die Beklagte am 20.09.1995 einen Befreiungsantrag, der am 29.09.1995 ausgefÃ¼llt bei der Beklagten einging. Daraufhin befreite die Beklagte den KlÃ¤ger mit Bescheid vom 25.03.1996 fÃ¼r die Zeit ab 01.10.1995 gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs.1 Nr.1 ALG und forderte ihn zur Begleichung der Beitragsforderung in HÃ¶he von 4.365,00 DM auf. Dem widersprach der KlÃ¤ger mit der BegrÃ¼ndung, die Landwirtschaft werde als Nebenerwerb nur noch fÃ¼r ein paar Jahre bewirtschaftet. Die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zahle er aufgrund seiner hauptberuflichen BeschÃ¤ftigung; er bitte um Storno der Beitragsforderung. Nach dem Hinweis der Beklagten auf die VerspÃ¤tung des Befreiungsantrags machte der daraufhin bestellte KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte geltend, bis September 1995 sei dem KlÃ¤ger nicht bekannt gewesen, dass er BeitrÃ¤ge schulde. Der KlÃ¤ger habe den Bescheid vom 31.03.1995 nicht erhalten. Im Widerspruchsbescheid vom 10.12.1996 heiÃt es, der angebliche Nichterhalt des Aufnahmebescheids sei eine Schutzbehauptung. Bei rÃ¼ckwirkender Feststellung der Versicherungspflicht beginne die dreimonatige Antragsfrist des Â§ 3 Abs.2 ALG entsprechend Â§ 34 Abs.2 Satz 3 ALG mit der Bekanntgabe des Bescheids Ã¼ber die Feststellung der Versicherungspflicht, also am 30.03.1995. TatsÃ¤chlich sei der Antrag sechs Monate danach eingegangen, daher erfolge die Befreiung erst ab Antragstellung. Vor Erlass des Widerspruchsbescheids wurde die Anlage 10 zum Rundschreiben 39/96 des Gesamtverbands der Landwirtschaftlichen Alterskassen abgeheftet, in dem es unter FuÃnote 1 heiÃt, die dreimonatige Antragsfrist des Â§ 3 Abs.2 ALG beginne entsprechend Â§ 34 Abs.2 Satz 3 ALG mit Bekanntgabe des Bescheids Ã¼ber die Feststellung der Versicherungspflicht zu laufen. Mit der am 30.12.1996 erhobenen Klage machte der KlÃ¤ger geltend, die Beklagte habe den Zugang des Bescheids im MÃ¤rz 1995 nachzuweisen. Im klageabweisenden Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 10.03.1998 wurde ausgefÃ¼hrt, der Bescheid vom 21.03.1995 sei rechtmÃ¤Ãig, da die Beitragforderung kraft Gesetzes zum Entstehen komme. Da Â§ 3 Abs.1 Nr.1 ALG gemÃ¤Ã Â§ 94 Abs.1 Satz 1 ALG einschlÃ¤gig sei, der die BefreiungsmÃ¶glichkeiten nicht an den Beitragsbescheid knÃ¼pfe, sondern an den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsverpflichtung sei die Dreimonatsfrist versÃ¤umt. Ein Wiedereinsetzungsgrund sei nicht gegeben, da schlichtes Bestreiten des Zugangs nicht ausreiche. Gegen das am 28.05.1998 zugestellte Urteil legte der KlÃ¤ger am 19.06.1998 Berufung ein. Seines Erachtens ist das Vorliegen eines Wiedereinsetzungsgrundes irrelevant. Entsprechend dem

Widerspruchsbescheid beginne die Befreiungsantragsfrist mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die erst nach Akteneinsicht durch den KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten im Juli 1996 erfolgt sei. Am Wohnort des KlÃ¤gers gÃ¤be es fÃ¼nf Adressaten mit Namen Stuber und einen im Nachbarort. Dass der KlÃ¤ger den Befreiungsantrag erst im September 1995 gestellt habe, spreche dafÃ¼r, dass er den Beitragsbescheid nicht erhalten habe. GemÃ¤Ã Â§ 37 Abs.2 SGB X habe die BehÃ¶rde im Zweifel den Zugang nachzuweisen. Die Beklagte erwiderte, sollte fÃ¼r den Fristbeginn des Â§ 3 Abs.2 ALG die Bekanntgabe des Aufnahmebescheids erforderlich sein, sei die Vermutung des Â§ 37 Abs.2 SGB X durch unsubstantiiertes Bestreiten nicht widerlegt. Die Einlassung des KlÃ¤gers sei nicht glaubhaft, da unter verwandten Betroffenen sicher eine Abstimmung erfolgt sei und alle anderen Schreiben den KlÃ¤ger erreicht hÃ¤tten. Nach dem Ruhen des Verfahrens vom 11.04.2000 bis 13.07.2001 wegen anhÃ¤ngiger Revision B 10 LW 22/99 R berief sich der KlÃ¤ger auf Â§ 34 Abs.2 Satz 3 ALG, da Â§ 34 Abs.2 Satz 4 erst am 23.12.1995 in Kraft getreten sei. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 12.12.2001 wurde der KlÃ¤ger persÃ¶nlich gehÃ¶rt. Insoweit wird auf den Inhalt des Protokolls Bezug genommen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 10.03.1998 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 25.03.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.12.1996 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, den KlÃ¤ger bereits ab 01.07.1994 von der Versicherungpflicht zu befreien.

Die Beklagte beantragt

die ZurÃ¼ckweisung der Berufung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akte des Sozialgerichts Landshut sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 10.03.1998 ist aufzuheben und der Bescheid der Beklagten vom 25.03.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.12.1996 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht als Landwirt bereits ab 01.07.1994 und nicht erst am 01.10.1995 beginnt. Der KlÃ¤ger hat ein rÃ¼ckwirkendes Befreiungsrecht. Zutreffend fÃ¼hrt das Sozialgericht aus, dass auf den Befreiungsantrag des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 94 Abs.1 Satz 1 ALG das ab 01.01.1995 geltende neue Recht des ALG anzuwenden ist. Nach dieser Regelung sind die Vorschriften des ALG von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat. Der Antrag des KlÃ¤gers ist auch nicht in der ausnahmsweise geltenden Ãbergangsfrist bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung des GAL â also bis zum 31.03.1995 â

gestellt worden (Â§ 94 Abs.2 ALG). Damit ist auf den KlÃ¤ger nicht mehr die bis 31.12.1994 geltende Vorschrift des Â§ 14 Abs.2 GAL anzuwenden, die eine generelle RÃ¼ckwirkung des Antrags auf Befreiung von der Beitragspflicht nach dem GAL vorsah. Vielmehr gilt seit 01.01.1995 die Regelung des Â§ 3 Abs.2 ALG; hiernach wirkt die Befreiung von der Versicherungspflicht vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Ebenfalls zu Recht ist das Sozialgericht fÃ¼r den streitigen Zeitraum von der Versicherungspflicht des KlÃ¤gers nach Â§ 1 Abs.1 und 2 i.V.m. Abs.5 ALG ausgegangen. Der KlÃ¤ger betrieb als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft, das die MindestgrÃ¶Ãe Ã¼bersteigt. Die Aufhebung des Bescheids vom 21.03.1995 kommt daher nicht in Betracht. Unstreitig lagen die materiellen Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach Â§ 3 Abs.1 ALG im strittigen Zeitpunkt vor. Der KlÃ¤ger bezog aus seiner BeschÃ¤ftigung als Industriemechaniker ein Arbeitsentgelt, das ein Siebtel der BezugsgrÃ¶Ãe Ã¼berschritt. Zweifellos hat der KlÃ¤ger seinen entsprechenden Antrag bei der Beklagten nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gestellt. Diese waren ab 01.07.1994 gegeben, ab dem Zeitpunkt, in dem der KlÃ¤ger als Landwirt der Beklagten gegenÃ¼ber beitragspflichtig wurde. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die verspÃ¤tete Antragstellung auf eine unzureichende Beratung durch die Beklagte zurÃ¼ckgeht, nachdem diese bis zum Befreiungsantrag des KlÃ¤gers im September 1995 Ã¼ber die persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers nicht orientiert war.

Das Bundessozialgericht hat es dahingestellt sein lassen, ob auch im Rahmen des Â§ 3 Abs.2 ALG der vom KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten bemÃ¼hte Rechtsgedanke des Â§ 34 Abs.2 Satz 3 ALG Anwendung findet und so die Frist bei rÃ¼ckwirkender Feststellung der Versicherungspflicht erst mit Bekanntgabe des Bescheids Ã¼ber die Feststellung der Versicherungspflicht beginnt (BSGE vom 17.08.2000 â B 10 LW 22/99 R). Dies ist deshalb fraglich, weil Â§ 3 ALG eine Wiedereinsetzung in dem vorigen Stand nicht ausdrÃ¼cklich ausgeschlossen hat. Dies, obwohl sich solche Ausschlussregelungen in manchen anderen Vorschriften den neueren Gesetzgebung finden (Â§ 85 Abs.3 Satz 3, Abs.4 Satz 2 ALG). Das Bundessozialgericht hat in der oben genannten Entscheidung weiter ausgefÃ¼hrt, eine Wiedereinsetzung komme dann nicht in Betracht, wenn der Betroffene gegen eine Meldepflicht verstossen und deshalb die VersÃ¤umung der Dreimonatsfrist des Â§ 3 Abs.2 ALG zu vertreten habe. Der Unternehmer habe sich selbst darum zu kÃ¼mmern, welche sozialversicherungsrechtlichen Folgen seine BetÃ¤tigung nach sich ziehe, und bei Ãbernahme der Landwirtschaft vor dem 31.12.1994 seine unternehmerische TÃ¤tigkeit entsprechend Â§ 796 Abs.1 RVO i.V.m. Â§ 32 GAL zu melden. WÃ¤re der KlÃ¤ger diesen Pflichten nachgekommen, wÃ¤re der Beitragsbescheid der Beklagten noch so frÃ¼hzeitig ergangen, dass der KlÃ¤ger noch nach dem bis zum 31.12.1994 geltenden Recht seine rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Befreiungspflicht hÃ¤tte erreichen kÃ¶nnen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. HÃ¤tte der KlÃ¤ger die Ãbernahme der Landwirtschaft bereits im Juli 1994 angezeigt, hÃ¤tte es angesichts des tatsÃ¤chlichen Zeitablaufs zwischen der Meldung durch die Katasterabteilung am 19.10.1994 und dem Befreiungsantrag am 20.09.1995 bis Juni 1995 gedauert, bis im fiktiven Fall der Befreiungsantrag gestellt

worden wÃ¤re. Das alte Recht hÃ¤tte dann keine Anwendung mehr finden kÃ¶nnen.

TatsÃ¤chlich hat sich die Beklagte bei der ZurÃ¼ckweisung eines frÃ¼heren Befreiungsbeginns nicht auf die Verletzung von Mitwirkungspflichten des KlÃ¤ger berufen, sondern lediglich die SÃ¤umnis der dreimonatigen Antragsfrist, beginnend ab Bekanntgabe des Bescheids Ã¼ber die Feststellung der Versicherungspflicht moniert. Die Beklagte pflegte nÃ¤mlich offensichtlich in Anlehnung an den Kommentar des Gesamtverbands der landwirtschaftlichen Alterskassen und deren Rundschreiben die Ãbung, die dreimonatige Antragsfrist in Â§ 3 Abs.2 ALG entsprechend Â§ 34 Abs.2 Satz 3 ALG unabhÃ¤ngig von einem Verschulden erst mit Bekanntgabe des Bescheids Ã¼ber die Feststellung der Versicherungspflicht laufen zu lassen. Darauf lassen der Inhalt des Widerspruchsbescheids und die vor Erlass des Widerspruchsbescheids zum Akt genommene Anlage 10 zum Rundschreiben 39/96 des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen vom 22.02.1996 schlieÃen. Entscheidend war daher, ob die genannte Frist des Â§ 34 Abs.2 Satz 3 ALG zu laufen begonnen hat, nachdem der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte behauptet, der Bescheid Ã¼ber die Beitragspflicht sei nicht vor September 1995 bekannt gegeben worden. WÃ¤re dies zutreffend, kÃ¶nnte der KlÃ¤ger geltend machen, andere in gleicher Lage befindliche BÃ¼rger hÃ¤tten bereits entsprechend der VerwaltungsÃ¼bung eine Befreiung erhalten. Wenn die Beklagte Nebenerwerbslandwirten bei rÃ¼ckwirkender Feststellung der Versicherungspflicht unabhÃ¤ngig von der Rechtzeitigkeit ihrer Meldung ab Bekanntgabe des dem Pflichttatbestand feststellenden Bescheides eine dreimonatige Antragsfrist zubilligte, musste sie dieses Befreiungsrecht wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes allen Nebenerwerbslandwirten einrÃ¤umen.

Diese Verwaltungspraxis war nicht rechtswidrig. Zwar setzt nach Â§ 34 Abs.2 Satz 4 ALG die Anwendung des Satzes 3 voraus, dass die Frist nach Satz 1 aus GrÃ¼nden versagt wurde, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat, wenn die Versicherungspflicht als Folge der Beendigung einer Befreiung z.B. nach Â§ 3 Abs.1 ALG rÃ¼ckwirkend festgestellt wird. Satz 4 ist jedoch erst am 23.12.1995, also nach der Antragsstellung des KlÃ¤gers in Kraft getreten. Zwar hat das BSG in den genannten EntscheidungsgrÃ¼nden mit Blick auf den Zweck der Neuregelung des Â§ 3 Abs.2 ALG wÃ¶rtlich ausgefÃ¼hrt, "alles spreche dafÃ¼r, die Anwendung des Rechtsgedankens der auf den Beitragszuschuss zugeschnittenen Regelung aus Â§ 34 Abs.2 Satz 3 ALG auch bereits fÃ¼r die Zeit vor Inkrafttreten des Satzes 4 jener Vorschrift jedenfalls wie folgt einzuschrÃ¤nken: ein Anspruch auf eine rÃ¼ckwirkende Befreiung bei rÃ¼ckwirkender Bescheiderteilung Ã¼ber die Versicherungspflicht besteht dann nicht, wenn der Betroffene eine Ãnderung in den persÃ¶nlichen LebensverhÃ¤ltnissen (z.B. wie hier Ãbernahme einer Landwirtschaft) nicht anzeigt, die der landwirtschaftlichen Alterkasse nicht bekannt sein musste, er durch diese Ãnderung versicherungspflichtig wird und ihm die Versicherungspflicht bekannt war oder bekannt sein musste." Wenn die Beklagte aber in Anwendung von Â§ 94 II ALG, der auch bei Ãnderungen des ALG nach dem 01.01.1995 gilt, wegen der Befreiungsantragstellung noch vor der ErgÃ¤nzung des Â§ 34 II ALG durch Satz 4 in entsprechender Anwendung des Â§ 34 II Satz 3 ALG anders als in dem vom BSG entschiedenen Fall tatsÃ¤chlich eine Ã¼ber den Wortlaut des Â§ 3 II ALG hinausgehende Frist einrÃ¤umt, so kann diese

VerwaltungsÃ¼bung nicht als rechtswidrig beurteilt werden. Sie ist jedenfalls vertretbar. Ob der Bescheid vom 21.03.1995 dem KlÃ¤ger bekanntgegeben worden ist, ist nicht erwiesen. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post im Inland Ã¼bermittelt wird, gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, auÃer wenn er nicht oder zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die BehÃ¶rde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zuganges nachzuweisen (Â§ 37 Abs.2 SGB X). Entgegen der Ansicht der Beklagten und des Sozialgerichts besteht bei formloser Ãbermittlung von SchriftstÃ¼cken keine Vermutung fÃ¼r den Zugang. Den BÃ¼rger trifft in diesem Fall keine irgendwie geartete Beweislast fÃ¼r den Zugang (Bundesverfassungsgericht Band 36, S.88; Kopp, VWGO, 10.Aufl., Â§ 56 Rdz.6 m.w.N.). Wenn der Adressat wie vorliegend geltend macht, dass er das SchriftstÃ¼ck nicht erhalten hat, trifft die BehÃ¶rde die Beweislast. Wegen der weitreichenden Auswirkung des Bescheids vom 21.03.1995 hÃ¤tte es daher nahe gelegen, den Bescheid zuzustellen. Wie es im Kommentar des Gesamtverband Deutscher RentenversicherungstrÃ¤ger heiÃt (Â§ 37 Ziffer 9), erscheint es fÃ¼r den RentenversicherungstrÃ¤ger dann zweckmÃ¤Ãig, einen schriftlichen Verwaltungsakt fÃ¶rmlich zuzustellen, wenn es auf einen exakten Nachweis des Zugangs ankommt (z.B. wenn der Lauf einer Frist in Gang gesetzt wird), da die BehÃ¶rde im Bestreitensfall bei einfachter Briefsendung sowohl Zugang als auch Zeitpunkt des Zugangs nur schwerlich wird beweisen kÃ¶nnen (ebenso von Wulffen, SGB X, Â§ 37 Rdz.13). Substantiiertes Bestreiten wird erst dann und auch dann nicht in Ã¼berspannter Form gefordert, wenn der Bescheid fÃ¶rmlich zugestellt ist z.B. mittels eingeschriebenen Briefs (so BSG, Urteil vom 23.05.2000 in SozR 3-1960 Â§ 4, aber auch BSG, Urteil vom 28.09.1998 in SozR 3-1750 Â§ 418 Nr.1, das die Widerlegung der in der Postzustellungsurkunde bezeugten Tatsache zum Gegenstand hat).

Da eine fÃ¶rmliche Zustellung nicht erfolgt ist, gilt Â§ 37 Abs.2 2.Halbsatz SGB X, wonach die BehÃ¶rde im Zweifel den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen hat. Es ist ausreichend, dass der KlÃ¤ger den Zugang Ã¼berhaupt bestreitet, weil ihm in diesen Fall keine nÃ¤here Substantierung mÃ¶glich ist (Krasney in KassKomm. Â§ 37 SGB X Rdz.6). Ob es sich um eine Schutzbehauptung des KlÃ¤gers handelt, wie von Seiten der Beklagten und des SG vermutet wird, ist nach der AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht erwiesen. Der KlÃ¤ger hat erneut und glaubhaft UmstÃ¤nde vorgetragen, die eine falsche Briefzustellung durch die Post mÃ¶glich erscheinen lassen. Sowohl am Wohnort des KlÃ¤gers als auch im Nachbarort in der StraÃe, die nach dem Wohnort des KlÃ¤gers benannt ist, sind Personen gemeldet, die denselben Nachnamen wie der KlÃ¤ger tragen. Keinen Zweifel hegt der Senat, dass die Beklagte den strittigen Bescheid ordnungsgemÃ¤Ã am 29.03.1995 zur Post gegeben hat. Dass mit dem Nachweis der Versendung nicht gleichzeitig der Nachweis des Zugangs verbunden ist â anders als im Fall der Zugangsvermutung, wenn der Versicherte die Versendung nachweist wie vom BSG am 06.02.2001 entschieden (u.a. in B 10 LW 8/99 R) â hÃ¤ngt mit der ausdrÃ¼cklichen Beweislastregel in Â§ 37 Abs.2 SGB X zusammen. WÃ¤hrend der Versicherte das Risiko fÃ¼r den Verlust auf den Postweg nicht zu tragen hat, sind Zweifel am Zugang des von der BehÃ¶rde versandten Verwaltungsakts erlaubt und im Fall der

Beweislosigkeit wirkungshemmend.

Der Senat hat keinen Zweifel, dass der KlÃ¤ger bei frÃ¼herer Kenntnis der Sach- und Rechtslage unverzÃ¼glich einen Befreiungsantrag gestellt hÃ¤tte. Der KlÃ¤ger hat deutlich gemacht, dass er sich durch sein auÃerlandwirtschaftliches Einkommen ausreichend anderweitig gesichert sieht und nicht bereit ist, zusÃ¤tzliche Beitragsbelastungen zu tragen. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger aus anderen GrÃ¼nden als denen der unterlassenen AufklÃ¤rung Ã¼ber seinen Mitgliedsstatus den Befreiungsantrag nicht frÃ¼her gestellt hat, haben sich nicht ergeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024